

## **Verordnung**

### **der Oö. Landesregierung, mit der die „Krumme Steyrling“ in der Gemeinde Molln als Naturschutzgebiet festgestellt wird**

Auf Grund des § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 (Oö. NSchG 2001), LGBl. Nr. 129/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 49/2017, wird verordnet:

#### **§ 1**

(1) Die „Krumme Steyrling“ in der Gemeinde Molln, politischer Bezirk Kirchdorf, ist Naturschutzgebiet im Sinn des § 25 Oö. NSchG 2001.

(2) In den Anlagen sind die Grenzen des Naturschutzgebiets in einem Übersichtsplan im Maßstab 1: 25.000 (Anlage 1) sowie in Teilplänen im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 2/1 – 2/6) dargestellt. Bestehen Zweifel über den Grenzverlauf des Schutzgebiets, ist die koordinatenbezogene Darstellung der Anlage 3 maßgeblich.

#### **§ 2**

Gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 sind folgende Eingriffe gestattet:

1. Maßnahmen zur Erhaltung des Naturschutzgebiets und zur Sicherung des Schutzzwecks im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
2. das Betreten;
3. das Befahren der in den Anlagen gekennzeichneten Straßen und Wege;
4. das Befahren der Landflächen durch die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, dinglich Berechtigte und durch von diesen Beauftragte im Rahmen der Ausübung von Maßnahmen zur Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht und zur Instandhaltung von rechtmäßig bestehenden Bauten und Anlagen;
5. das Befahren mit Booten ohne maschinellen Antrieb;
6. das Befahren der Schotterflächen und des Flussbettes zum Zweck der Holzbringung und im Zuge von notwendigen Instandhaltungsmaßnahmen;
7. die forstliche Nutzung in Form der Einzelstammentnahme;
8. Kahlhiebe bis zu einer Größe von 0,2 ha, wobei
  - a) angrenzende Kahlflächen oder noch nicht gesicherte Verjüngungen ohne Rücksicht auf die Eigentumsgrenzen anzurechnen sind,
  - b) die Verjüngung durch Naturverjüngung zu erfolgen hat;
9. die Entnahme von Fichten nach wirtschaftlichen Überlegungen;
10. die Katastrophen- und Schadholzaufarbeitung im erforderlichen Umfang;
11. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
12. die Beunruhigung und der Abschuss des Kormorans in der Zeit vom 16. August bis 31. März nach Maßgabe der Bestimmungen der Oö. Artenschutzverordnung;
13. die rechtmäßige Ausübung der Fischerei;
14. Instandhaltungsmaßnahmen an rechtmäßig bestehenden Wegen, Brücken, elektrischen Leitungsanlagen und baulichen Anlagen;
15. wasserbauliche Maßnahmen im Einvernehmen mit der für die Vollziehung des Oö. NSchG 2001 zuständigen Abteilung des Amtes der Oö. Landesregierung;
16. Wassernutzungen im Rahmen bestehender Wasserrechte im gestatteten Ausmaß;
17. das Freischneiden bestehender elektrischer Leitungsanlagen im minimal erforderlichen Ausmaß.

#### **§ 3**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich in Kraft.

Für die Oö. Landesregierung:  
**Dr. Haimbuchner**  
Landeshauptmann-Stellvertreter

**Anlagen**